

Wochenblatt

für

Fernsprecher:
Amt Siegmar Nr. 244.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

N 39.

Sonnabend, den 1. Oktober

1910.

Anzeigen werben in der Expedition (Reichenbrand, Neuigkeitstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weißer in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Friseur Thiem in Rottluff entgegen genommen und pro 1 Pf. die Hälfte mit 10 Pf. berechnet. Für Anzeige größerem Umfang und bei älteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 5 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Vereinbarungsanzeige müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon ausgegeben werden.

Bekanntmachung.

In den nächsten Tagen werden nach Vorrichtung der §§ 34 bis 41 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und der §§ 35 bis 41 der dazu erlassenen Ausführungsverordnung vom 25. Juli 1900 die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter **Hauslisten** ausgebändigt werden, welche nach den vorgebrachten Anleitungen nach dem Stande vom 12. Oktober d. J. auszufüllen sind. Es wird hierbei besonders darauf hingewiesen, daß die von den Mietbewohnern zu entrichtenden Mietzinsen von den Mieter selbst angegeben sind, und daß sich die letzteren die wegen unrichtiger Angabe des Mietzinses auftretenden Nachteile zuschreiben haben. Die ausgestellten **Hauslisten** sind bei Vermeidung einer im obengenannten Gesetz vorgesehenen **Strafe bis zu 50 Mark binnen 10 Tagen**, von der Auferstiegung der Strafe bei der Prüfung der Listen sich etwa notwendig machende Auskünfte ertheilen können, abzugeben.

Reichenbrand, am 1. Oktober 1910.

Der Gemeindevorstand.
Bogel.

Bekanntmachung.

Nachdem nach der Verordnung des Königl. Justizministeriums zur Ausführung des § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 3. Mai 1879 die Urliste zur Wahl der Schöffen und Geschworenen für den Ort **Reichenbrand** neu aufgestellt worden ist, wird unter Hinweis auf die unter O angefügten Gesetzesparagraphen hiermit bekannt gemacht, daß diese Urliste vom 1. Oktober 1910 an eine Woche lang für Jedermann öffentlich bei Unterzeichnung zur Einsicht ausliegt und innerhalb dieser einwöchigen Frist Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gemeindevorsteher anzubringen sind.

Reichenbrand, am 1. Oktober 1910.

Der Gemeindevorstand.
Bogel.

- Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:
- Personen, welche die Verjährung in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
 - Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Überkennung der bürgerlichen Ehrentrechte oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Reiter zur Folge haben kann;
 - Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
- Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
- Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei Jahre haben;
 - Personen, welche für sich oder ihre Familien Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zuzüglich gerechnet, empfangen haben;
 - Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind; Dienstboten.
- Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
- Minister;
 - Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
 - Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
 - Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
 - richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
 - gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
 - Religionsdiener;
 - Volksschullehrer;
 - der aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen;
- § 24 des Gesetzes vom 1. März 1879:
- die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
 - Der Präfekt des Landeskonsistoriums;
 - der Generaldirektor der Staatsbahnen;
 - die Kreis- und Amtshauptleute;

Entlarvt.

Rohbart verboren.

Roman von Ludwig Blümke.

(Fortsetzung)

"Bitte, mäßigen Sie sich, Herr von Erlenhus! — Der Schein spricht gegen Sie, alles spricht zu Ihren Ungunsten. Ich ist es doch nur natürlich, daß ich mißtrauisch geworden. Ich mag Niemandem ein Unrecht zufügen. Ich mag Sie auch nicht hinausstoßen, ehe ich ganz und gar von Ihrer Schuld überzeugt bin. Bis jetzt bin ich nur davon fest überzeugt, daß Sie Ihrem Posten hier nicht gewachsen sind. Darum kündige ich Ihnen zum 1. April. Es soll das nicht eine Gnade sein, sondern es liegt auch in meinem Interesse." Edgar tat einen tiefen Seufzer.

Seine schreckliche Notlage stand ihm wie ein Bild von Angst und Jammer vor der Seele. Und dann Ilse, dieses geliebte, engelreine Wesen. — Ja, um ihretwillen müßte er sein trostloses Herz bezwingen. Nur müßte er, ehe er für immer schied, erst noch beweisen, daß er nicht der Elende wäre, für den man ihn hielt. So sprach er denn in ruhigerem Tone zu seinem Herrn, und dabei blieb es, zum 1. April wollte er seine Stelle aufgeben.

Die zweite große Jagd auf Hochwild, Füchse, Hasen und Wildschweine fiel ebenfalls nicht zur Zufriedenheit des Jägers aus. Darum schwanden die letzten Zweifel, ob er dem Oberförster zu weiterem Bleiben zureden sollte oder nicht, aus seiner Seele, — und alle die Schranken, die elenden Lügner und Verleumder, konnten über den schnellen Erfolg ihres schurkigen Treibens triumphieren.

Auch Ilse wurde in den schwärzesten Stunden ihrer Trübsal höchstens irre an ihrem Geliebten. — Nur, um auf andere Gedanken zu kommen, wisch sie dem Baron, der so meisterlich zu unterhalten verstand, nicht mehr so aus, wie im Anfang.

Und der sah darin einen großen Fortschritt. Er fühlte sich hier auf dem Lande — seine eigenen Güter hatten lange nicht dieses wirklich unüberblickt Ländliche — so wohl, daß er sich entschlossen hatte, zumal der gastfreie Graf ihn dringend darum gebeten, auch noch über Weihnachten und ins neue Jahr hinein hier zu verweilen.

Er hatte sich im wahrsten Sinne des Wortes populär gemacht, nicht nur auf Waldengrund, auch in den umliegenden Dörfern.

So manche, durch eitlen Glanz geblendet Dorfschöne lächelte ihm halbvolk zu, weil sie beim letzten Kränzchen, oder wie sie all ihre vielen mit Frohsinn und Tanz verbundenen ländlichen Winterfreuden nannten, vor wohlhabenderen bevorzugt.

Man mußte dem Volk beweisen, daß man auch ein Herz für die Geringeren hat, pflegte er zu seinem Gastgeber zu sagen.

In diesen Zeiten der Gährung mußte auch der Edelmann, der Reiche, sich nicht für zu gut halten, mit dem armen Kuhbauer an einem Tische zu sitzen.

Das kläng sehr schön und leuchtete dem gerechtigkeitsliebenden, kurzfristigen Grafen vollkommen ein, ließ den Gast sogar in seiner Meinung noch um ein gut Stück steigen.

Aber da waren einige Leute im Dorfe, alte, erfahrene, klug geworden in des Lebens ernster Schule, die schüttelten missbilligend ihre grauen Hämpter und sagten:

"Der fremde, leutselige Herr ist gewiß ein großer Mann, aber er hat auch seine großen Sünden; denn er ist nicht

gleich zu allen denen ein freundlich Wort wohl tut, er ist nur zu den schönsten Töchtern unseres Dorfes gut."

Doch das waren eben nur die paar Alten, Unmodernen, die so sagten, alle anderen dachten einstweilen noch anders.

Süßmann hatte der Comtesse Ilse heute etwas erzählt, das sie für den bisher so wenig beachteten Baron doch recht eindruck.

Der gute Herr hätte für sämtliche Arme in den drei Dörfern um Waldengrund eine großartige Bescherung zum heiligen Christ geplant.

Es herrichten eitel Wonne und Frohsinn, Dankbarkeit und Liebe für den guten Spender.

Wie konnte ihr unverdorbenes Herz ahnen, daß auch Wohlthaten nicht immer einem edlen Triebe entspringen.

Wie konnte sie ahnen, daß alles, was der Baron tat, um sich beim Volke beliebt zu machen, im Grunde nur seinem eigenen Ich galt!

Er war ja so reich, daß er, wenn er auch Lautende zum Fenster hinauswarf, den Rest seines Vermögens niemals bei Lebzeiten hätte verschlemmen können.

O, da war es nicht schwer, den guten Spender zu spielen!

Ilse konnte denn auch nicht umhin, dem Herrn Baron ihre volle Anerkennung auszusprechen. Sie war so gern bereit, ihm am heutigen heiligen Abend vor der Bescherung im Schloß zu begleiten, um sich mit ihm an der Freude der beschickten Dorfländer zu weiden.

Das war bisher sein größter Triumph in Waldengrund.

Es war ein herrlicher Winterabend, so ein rechter Weihnachtsabend.

14. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörde der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen verlehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl des Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorrichten der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gefunden

wurde in kleiner Flur 1 schwarzes Damengeldäschchen. Zur Ermittlung des Eigentümers wird es hiermit bekannt gemacht.

Reichenbrand, am 26. September 1910.

Der Gemeindevorstand.
Bogel.

Bekanntmachung.

Am 30. September 1910 ist der 2. Termin der staatlichen Einkommen- und Ergänzungsteuer fällig. Die Steuer ist spätestens bis zum

21. Oktober dieses Jahres

an die diesjährige Ortssteuereinnahme abzuführen. Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Schäume das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Mit diesem Termin wird gleichzeitig von den Handels- und Gewerbetreibenden ein Beitrag für die Handels- und Gewerbezölle zu Chemnitz nach Höhe von 2 Pfennigen von jeder Mark desjenigen Steuerzuges erhoben, welcher aus in Spalte 4 des Einkommensteuerkatasters eingestellte Einkommen entfällt.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein,

am 30. September 1910.

Bekanntmachung.

Am 1. Oktober d. J. werden die Brandversicherungsbeiträge auf den 2. Termin 1910 mit 1 Pf. von jeder Versicherungseinheit für die Gebäude und mit 1½ Pf. von der Einheit für maschinelle Betriebsgegenstände, ebenso die aus früheren Terminen sich berechnenden Stützbeiträge fällig. Die Beiträge sind

bis spätestens den 10. Oktober 1910

bei Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die diesjährige Ortssteuereinnahme zu entrichten.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein,

am 30. September 1910.

Feuer-Alarm.

Die diesjährige freiwillige Feuerwehr wird mit der Löschmannschaft der Pflichtfeuerwehr in der Zeit vom 10. bis mit 20. Oktober d. J. eine gemeinschaftliche Nachbildung abhalten. Das Brandobjekt wird durch Löschfeuer markiert.

Zur Vermeidung von Irrtümern wird dies hiermit bekannt gemacht.

Rottluff, am 30. September 1910.

Der Gemeindevorstand.

Ortsgeetz, die Pensionsberechtigung der Gemeindebeamten betr.

Nachdem die königliche Amtshauptmannschaft mit Bezirksschluß den 1. Nachtrag zu dem Ortsgeetz der Gemeinde Rottluff, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten und deren Hinterbliebenen betreffend vom 10. September 1907 genehmigt hat, liegt dieselbe von heute ab 14 Tage lang zur Einsichtnahme im diesigen Gemeindeamt — Kassenzimmer — während der gewöhnlichen Geschäftsstunde aus.

Rottluff, am 28. September 1910.

Der Gemeindevorstand.